

**Stellungnahme
der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung
zum
Referentenentwurf
einer Gesundheits-IT-Interoperabilitäts-Governance-Verordnung
(IOP Governance Verordnung – GIGV)**

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) unterstützt das mit der Verordnungsermächtigung in § 394a SGB V und dem vorliegenden Referentenentwurf einer Gesundheits-IT-Interoperabilitäts-Governance-Verordnung (GIGV-RefE) verfolgte übergeordnete Ziel, die Interoperabilität im Gesundheitswesen und der offenen Standards und Schnittstellen durch den Aufbau einer bei der gematik angesiedelten und aus bestehenden Strukturen der gematik abgeleiteten Koordinationsstelle und die Einrichtung eines die Koordinationsstelle beratenden Expertengremiums zu fördern.

Die in dem GIGV-RefE beschriebenen organisatorischen und verfahrenstechnischen Regelungen erachtet die KZBV dem Grunde nach als zielführend und nimmt aufgrund der unmittelbaren Betroffenheit ihrer bzw. zahnärztlicher Interessen zu § 4 Abs. 2 Satz 2 GIGV-RefE wie folgt Stellung:

Zusammensetzung des IOP-Expertenkreises, § 4 Abs. 2 Satz 2 GIGV-RefE

Die Regelung zur Bildung eines unbegrenzten Pools von Experten, die über Fachwissen in den Bereichen Gesundheitsversorgung sowie Informationstechnik und Standardisierung im Gesundheitswesen verfügen und denen die Aufgabe obliegen soll, die Koordinierungsstelle und das Expertengremium bedarfsbezogen zu unterstützen, zu beraten und damit die notwendige Arbeitsstruktur und -grundlage im Expertengremium sowie in den IOP-Arbeitsgruppen zu bilden, wird von der KZBV dem Grunde nach begrüßt.

Der in § 4 Abs. 2 Satz 2 GIGV-RefE geregelten Zusammensetzung des IOP-Expertenkreises steht die KZBV jedoch kritisch gegenüber.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 GIGV-RefE benennt abschließend sieben Gruppen, deren Vertreter in den IOP-Expertenkreis benannt und aufgenommen werden können.

Die Leistungserbringerorganisationen bzw. die Interessenvertretungen der Leistungserbringer (im Folgenden: LEO) werden in der Aufzählung der Gruppen nicht explizit genannt.

Der Interpretation des Normtextes überlassen bleibt daher die Beantwortung der Frage, ob Vertreter der LEO unter die in Ziffer 1 des § 4 Abs. 2 Satz 2 GIGV-RefE definierte Gruppe der Anwender informationstechnischer Systeme fallen.

Bei restriktiver Auslegung der Regelung würden LEO-Experten, obwohl sie über die erforderliche Expertise verfügen, nicht in den Expertenkreis aufgenommen und damit von der Möglichkeit zur Mitarbeit in den IOP-Arbeitsgruppen oder der Ernennung in den Expertenkreis und Mitwirkung an den Entscheidungen dieses Gremiums ausgeschlossen.

Zur Beseitigung der bestehenden Rechtsunsicherheit fordert die KZBV, entsprechend der vom BMG genehmigten Regelung in Ziffer 3.1.2 der Geschäfts- und Verfahrensordnung des Interoperabilitätsverzeichnis der gematik (aktueller Stand: 20.06.2018) eine Konkretisierung des Normtextes in § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr.1 GIGV-RefE wie folgt vorzunehmen (Ergänzungen sind unterstrichen):

„Der IOP-Expertenkreis setzt sich zusammen aus Vertretern folgender Gruppen zusammen:

1. Anwender informationstechnischer Systeme (u.a. Leistungserbringer, Vertreter der Leistungserbringerorganisationen), ...“

Die Ergänzung – zumindest jedoch die Klarstellung in der Begründung - ist mit Blick auf das bei der KZBV vor Einsatz von PVS in den Zahnarztpraxen zwingend zu durchlaufende Eignungsfeststellungsverfahren sowie die von der KZBV entworfene und im vesta-Verzeichnis veröffentlichte Spezifikation der Systemwechselschnittstelle geboten und erforderlich, um die vorhandene und erforderliche Expertise in den IOP-Arbeitsgruppen bzw. im Expertengremium einbringen zu können.

Köln, 27. August 2021